

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5 - 901 - 19/2016
 Vorlage-Nr.: 1.5/370/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	18.09.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.10.2017	öffentlich	Entscheidung

Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 57 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler stimmt der Kreistag den bei nachfolgend aufgeführten Buchungsstellen geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016 und den sich hieraus ergebenden entsprechenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zu:

	Buchungsstelle	über-/außer-planmäßige Aufwendungen in EUR
Ergebnisrechnung	11204-515100	1.225.263,94
	11615-565130	803.333,47
	36351-555222	1.228.392,08
	54201-535800	316.872,57
Finanzrechnung	31301-758100	1.333.808,68
	36337-755229	792.193,47
	36351-755222	1.080.962,85
	36502-741431	1.175.735,04

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) erstellt.

Über die Entwicklung des Kreishaushaltes 2016 wurden der Kreis- und Umweltausschuss in der Sitzung am 26.09.2016 und der Kreistag in der Sitzung am 07.10.2016 in Kenntnis gesetzt. Da trotz Planabweichungen der Haushaltsausgleich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet war und auch andere Rechtsgründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht vorlagen, wurde darauf verzichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Gleichwohl ergaben sich durch den Verzicht auf Ansatzkorrekturen mittels eines Nachtragshaushaltsplanes zwangsläufig über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises, dass die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis 26.000 EUR und bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfall bis 100.000 EUR auf den Landrat übertragen sind.

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 52.000 EUR bei freiwilligen Leistungen und bis zu 256.000 EUR bei Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung beim Kreis- und Umweltausschuss.

Über die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreistag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2016). Bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt das Gleiche auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 18.725.067,56 EUR auf, von denen 5.494.591,19 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderaufwendungen gedeckt werden konnten. Weitere 9.575.121,14 EUR Mehrerträge konnten zur Verstärkung der Aufwendungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so insgesamt bei sieben Buchungsstellen „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.655.355,23 EUR entstanden, von denen drei Einzelbeträge von ihrer Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zu den

Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 1 - Steuerung und Personal

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
11204-515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	1.225.263,94

Buchungsstelle 11204-515100

Bei drei Beamten ist im Haushaltsjahr 2016 der Übergang aus der Aktiven- in die Versorgungsphase erfolgt. Die gebildeten Pensionsrückstellungen müssen daher entsprechend als Versorgungs- und nicht als Personalaufwendungen gebucht werden. Da dies im Haushaltsplan so nicht vorgesehen war, ergaben sich die ausgewiesenen Mehraufwendungen.

Teilhaushalt 2 - Finanzen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
11615-565130	Verluste aus Wertminderung und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	803.333,47

Buchungsstelle 11615-565130

Hier ist ein Mehraufwand in Höhe von insgesamt 1.242.649,39 EUR entstanden. Dieser ist im Wesentlichen in den Veränderungen der Jahresergebnisse der Eigenbetriebe AWB und ESG begründet. So musste zum einen auf Grund des vorläufigen Ergebnisses 2016 des AWB ein Verlust in Höhe von 600.000 EUR eingebucht werden. Zum anderen war aufgrund der vom Kreistag in 2016 beschlossenen Ausschüttung des Jahresgewinns 2015 des ESG von rd. 534.000 EUR der bereits im Ergebnishaushalt 2015 verbuchte Jahresgewinn durch eine entsprechende Aufwandsbuchung in 2016 wieder zu korrigieren. Diesem Aufwand steht allerdings auch ein Mehrertrag in gleicher Höhe aus der Verbuchung der Gewinnausschüttung im Teilhaushalt 7 gegenüber.

Der Mehraufwand von 1.242.649,39 EUR konnte durch Mehrerträge im Teilhaushalt 2 in Höhe von 439.315,92 EUR gedeckt werden. Die verbleibenden 803.333,47 EUR stellen einen überplanmäßigen Aufwand dar.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
36351-555222	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	525.000,00	1.228.392,08

Buchungsstelle 36351-555222

Hier ergeben sich Mehraufwendungen aufgrund der hohen Anzahl der Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA). Insgesamt 93 junge Flüchtlinge sind im Jahr 2016 durch das Kreisjugendamt in Obhut genommen worden. Die Kosten hierfür werden zu 100 % vom Land erstattet. Die Abrechnung erfolgt aber zeitverzögert, so dass nicht alle Erträge in 2016 realisiert werden konnten.

Teilhaushalt 13 - Kreisstraßen und ÖPNV

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
54201-535800	AfA - Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	2.472.420,00	316.872,57

Buchungsstelle 54201-535800

Die überplanmäßigen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus dem Anlagenabgang durch die Abstufung der Kreisstraße K 45, Sinzig-Koisdorf, sowie aus Umbuchungen nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme von Investitionen (Aktivierung) aus der Bilanzposition „Anlagen im Bau“.

Bei den umgebuchten Maßnahmen handelt es sich insbesondere um die Aktivierung der durchgeführten Kreisstraßenbaumaßnahmen K 47, Bad Breisig, K 52, Ausbau L 83 - Oberdürenbach, sowie K 69, Burgbrohl-Lützingen.

Finanzrechnung:

Aufwendungen werden periodengerecht in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie verursacht wurden bzw. entstanden sind. Die Auszahlungen dagegen werden nach dem Prinzip der Zahlungswirksamkeit erfasst und gebucht. Insofern können sich systembedingt jahresübergreifende Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben, wenn eine Auszahlung im Haushaltsjahr vor bzw. im Haushaltsjahr nach dem Aufwandsjahr erfolgt.

Hinzu kommt, dass nicht zahlungswirksame Buchungen (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen) lediglich die Ergebnisrechnung und nicht die Finanzrechnung betreffen.

Die Finanzrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 16.314.604,49 EUR auf, von denen 5.063.317,24 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderauszahlungen gedeckt werden konnten. Weitere 6.835.320,56 EUR Mehreinzahlungen konnten zur Verstärkung der Auszahlungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so bei insgesamt fünf Buchungsstellen „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 4.415.966,69 EUR entstanden, von denen ein Einzelbetrag von seiner Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zum Planansatz, als unerheblich zu bezeichnen ist und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedarf.

Folgende überplanmäßige Auszahlungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreis- und Umweltausschusses bzw. des Kreistages:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
31301-758100	Leistungen nach dem AsylbLG	6.100.000,00	1.333.808,68

Buchungsstelle 31301-758100

Wie bekannt war insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 2016 eine hohe Anzahl von Neuzuweisungen von Asylbewerbern zu verzeichnen. Die Zahl der Flüchtlinge war zum damaligen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren. Zudem entstand beim Bundesamt für Migration ein Bearbeitungsstau der Asylanträge, sodass viele Antragsteller länger im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes verblieben als bei der Haushaltsplanung kalkuliert wurde.

Die überplanmäßigen Auszahlungen entstehen ausschließlich im Finanzhaushalt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Abrechnungen für das 2016 mit dem Land erst im Jahr 2017 kassenwirksam wurden.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen in EUR
36337-755229	Teilstationäre/Stationäre Leistungen UMA	0,00	792.193,47
36351-755222	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	525.000,00	1.080.962,85
36502-741431	Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger	14.480.000,00	1.175.735,04

Buchungsstellen 36337-755229 und 36351-755222

Wie unter Buchungsstelle 36351-555222 bereits ausgeführt, sind die Kostensteigerungen auf die hohe Anzahl der Inobhutnahmen und Heimunterbringungen von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) zurückzuführen.

Buchungsstelle 36502-741431

Die Steigerung der Auszahlungen ist insbesondere auf die Personalkostenzuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten zurückzuführen. Durch den Jahresabschluss 2015 wurde ersichtlich, dass die angemeldeten Personalkosten durch die Träger von diesen zu gering kalkuliert wurden und somit hohe Erstattungsleistungen durch den Kreis anfielen. Ein Teil dieser Nachzahlungen wurde erst im Jahr 2016 kassenwirksam.

Zur besseren Kalkulation der Folgekosten wurden daraufhin alle Träger der Kindertagesstätten in 2016 schriftlich gebeten, die Auskömmlichkeit der Abschlagszahlungen erneut zu überprüfen. Infolge dessen sowie aufgrund der Abrechnungen aus Vorjahren ergaben sich somit Mehrausgaben. Die Kostensteigerungen fallen im Finanzhaushalt höher aus, als im Ergebnishaushalt, da dort für Abrechnungen aus Vorjahren Rückstellungen gebildet wurden.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat